



**BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN BEI ZUSTÄNDIGKEIT
DES KANT. BAUDEPARTEMENTES (ART. 57 BauG)**

Ablauf - Ordentliches Verfahren

	Verfahren	BauG	Zeitbedarf
1	Gesuchsteller reicht beim Gemeinderat das Baugesuch <u>dreifach</u> samt den nach Art. 58 BauG erforderlichen Unterlagen ein. Gleichzeitig ist auf dem Baugrundstück eine Aussteckung vorzunehmen	Art.58 Art. 59	
2	Vorprüfung im Sinne von Art. 60 BauG durch die örtliche Baubehörde (Unterlagen, Aussteckung)	Art.60	umgehend
3	Sofern notwendig, ordnet die örtliche Baubehörde Änderungen oder Ergänzungen an.	Art.60	umgehend
4	Ausschreibung des Gesuches im Amtsblatt Anzeige an Anstösser Öffentliche Auflage während 20 Tagen	Art.61	unverzüglich
5	Gemeinderat leitet die Gesuchsunterlagen im Doppel an das Baudepartement weiter	Art 65 / 1	umgehend
6	Einwendungsverfahren Dritte können Einwendungen erheben oder eine Zustellung des baurechtlichen Entscheides verlangen	Art.62/1	Frist 20 Tg
7	Weiterleitung der Einwände an die Bauherrschaft	Art.61/2	umgehend
8	Verbesserung / Anpassung durch Bauherrschaft. Stellungnahme der Bauherrschaft	Art.62/2	umgehend
9	Stellungnahme und Antrag des Gemeinderates zusammen mit Einwendungen und Stellungnahmen der Bauherrschaft an das Baudepartement	Art. 65/3 Art. 67	
10	Baurechtlicher Entscheid durch das Baudepartement	Art.65/3 Art. 67	3 Monate ab Eingang Antrag
11	Mitteilung an den Gesuchsteller sowie allenfalls an Einwender und Personen, die den Entscheid verlangt haben.		
10	Rekurs an den Regierungsrat Privatrechtliche Einsprachen an zuständigen Richter	Art.69	Frist 20 Tg *

* Wenn keine Einwendungen erhoben worden sind bzw. niemand die Zustellung des Entscheides verlangt hat (Pkt.6), kann sofort nach Erhalt der Bewilligung mit dem Bau begonnen werden.